

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 09.01.2017

| | |
|--|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 09.01.2017 |
| | Seite 2 |
| | |

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[...]

Abschnitt 6 Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen

[...]

10 Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund

10.1 Aussetzung des Clearings, Beendigung

Bei Eintritt eines Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungstages im Hinblick auf ein Basis-Clearing-Mitglied.

- (i) wird das Clearing neuer Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen der relevanten Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung ausgesetzt und
- (ii) die bestehenden Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen werden beendet und eine Beendigungszahlung wird in Bezug auf diese Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung fällig;

wie nachfolgend in dieser Ziffer 10 weiter geregelt.

Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das betroffene Basis-Clearing-Mitglied und den Clearing-Agenten des Basis-Clearing-Mitglieds über die Aussetzung des Clearings und die Beendigung. In der betreffenden Mitteilung hat die Eurex Clearing AG einen angemessenen Zeitraum anzugeben, für den diese Aussetzung gilt.

10.2 Tritt ein Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund (mit Ausnahme eines Basis-Clearing-Mitglied-Insolvenz-Beendigungsgrunds) oder eines der folgenden Ereignisse im Hinblick auf ein Basis-Clearing-Mitglied ein:

- (i) die Eurex Clearing AG hat die Entscheidung getroffen, dass eine Beschränkung oder Aussetzung des Clearings notwendig ist, um ihre offenen Positionen gegen das Clearing-Mitglied zu begrenzen;

| | |
|--|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 09.01.2017 |
| | Seite 3 |

- (ii) die Aussetzung oder Beendigung (mit Ausnahme der freiwilligen Beendigung) der Mitgliedschaft eines Basis-Clearing-Mitglieds durch ein anderes Clearing-Haus, sofern die der Beendigung oder Kündigung zugrundeliegenden Umstände nach begründeter Auffassung der Eurex Clearing AG wesentlich für das Risikomanagement der Eurex Clearing AG sind und die Eurex Clearing AG zunächst das Basis-Clearing-Mitglied und die zuständigen Aufsichtsbehörden konsultiert oder dies versucht hat;
- (iii) die Einleitung von Disziplinarverfahren gegen das Basis-Clearing-Mitglied gemäß Abschnitt 1 Ziffer 14.2.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen; oder
- (iv) jedes andere Ereignis im Hinblick auf das Basis-Clearing-Mitglied, das wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit des Basis-Clearing-Mitglieds haben könnte, seine Verpflichtungen gemäß den Clearing-Bedingungen und der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung zu erfüllen,

so kann die Eurex Clearing AG das Clearing von neuen Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen durch das Basis-Clearing-Mitglied einmal oder mehrmals einschränken oder aussetzen.

~~Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt ein Basis-Clearing-Mitglied-Insolvenz-Beendigungsgrund ein, endet die Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung mit sofortiger Wirkung zu diesem Zeitpunkt und wird das Clearing neuer Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen des Basis-Clearing-Mitglieds ausgesetzt.~~

~~„Basis-Clearing-Mitglied-Insolvenz-Beendigungsgrund“ hat dieselbe Bedeutung wie der Begriff „Insolvenz-Beendigungsgrund“ in Abschnitt 1 Ziffer 7.2.2 mit der Maßgabe, dass Bezugnahmen darin auf das Clearing-Mitglied als Bezugnahmen auf das Basis-Clearing-Mitglied zu lesen sind.~~

~~Tritt ein Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund (mit Ausnahme eines Basis-Clearing-Mitglied-Insolvenz-Beendigungsgrunds) ein oder wird ein Disziplinarverfahren gegen das Basis-Clearing-Mitglied gemäß den Regeln des Disziplinarverfahrens (wie jeweils in Abschnitt 1 Ziffer 14.2.1 definiert) eingeleitet, kann die Eurex Clearing AG das Clearing von neuen Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen eines solchen Basis-Clearing-Mitglieds einmal oder mehrmals aussetzen oder einschränken. Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das betroffene Basis-Clearing-Mitglied und dessen Clearing-Agenten von der Entscheidung zur Aussetzung oder Einschränkung des Clearings und gibt einen angemessenen Zeitraum an, für den diese Aussetzung oder Einschränkung gilt.~~

~~„Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund“ bezeichnet~~

- (a) ~~jedes der in Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Abs. (1) bis (12) aufgeführten Ereignisse mit der Maßgabe, dass Bezugnahmen auf das Clearing-Mitglied als Bezugnahmen auf das Basis-Clearing-Mitglied zu lesen sind;~~
- (b) ~~dass die Ernennung des Clearing-Agenten gemäß der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung oder die Erteilung irgendeiner Vollmacht durch das Basis-Clearing-Mitglied an den Clearing-Agenten gemäß diesem Abschnitt 6 ist oder wird ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird;~~

| | |
|--|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 09.01.2017 |
| | Seite 4 |

~~(c) dass die Eurex Clearing AG eine Clearing-Agent Lastschriftwiderrufserklärung vom Clearing-Agenten erhalten hat; und/oder~~

~~(d) ein Basis-Clearing-Mitglied-Leistungsstörungenmitteilungsereignis.~~

~~Ein „Basis-Clearing-Mitglied-Leistungsstörungenmitteilungsereignis“ tritt ein, wenn der Clearing-Agent die Eurex Clearing AG darüber informiert, dass (i) das Basis-Clearing-Mitglied irgendeine seiner Verpflichtungen gegenüber dem Clearing-Agenten (unabhängig davon, ob solche Verpflichtungen im Rahmen der Basis-Mitglied Grundlagenvereinbarung entstehen), die der Clearing-Agent als wesentlich einstuft, nicht erfüllt hat und/oder (ii) ein Ereignis eingetreten ist, dass den Clearing-Agenten berechtigt, die bilaterale Vereinbarung zwischen ihm und dem Basis-Clearing-Mitglied zu kündigen. Die Eurex Clearing AG kann sich auf den Inhalt einer solchen Benachrichtigung des Clearing-Agenten verlassen und ist nicht verpflichtet, diesen zu überprüfen.~~

Das Basis-Clearing-Mitglied und der Clearing-Agent haben jeweils auf eigene Kosten die Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die Eurex Clearing AG für die Durchführung einer Untersuchung der Fakten und Umstände in Bezug auf einen Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund oder eines der oben aufgeführten Ereignisse vernünftigerweise für erforderlich hält.

Bevor das Clearing neuer Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen beschränkt oder ausgesetzt wird, wird die Eurex Clearing AG, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint, versuchen, das betroffene Basis-Clearing-Mitglied zu konsultieren. Die Eurex Clearing AG kann dann nach ihrem freien Ermessen eine Frist einräumen, innerhalb derer das Basis-Clearing-Mitglied dem betreffenden Ereignis abhelfen kann.

Im Falle einer Clearing-Agent Lastschriftwiderrufserklärung kann eine solche Abhilfemaßnahme durch (i) die Eröffnung eines vom Basis-Clearing-Mitglied selbst gehaltenen Basis-Clearing-Mitglied-Geldkontos und die Einräumung eines Rechts an die Eurex Clearing AG zur Belastung eines solchen Kontos durch Lastschriften gemäß Ziffer 7.3.1 Abs. (2) oder (ii) die Ersetzung des Clearing-Agenten erfolgen (und mit Ausnahme der Bestimmungen für eine Ersetzungsmitteilung und eine Erklärung über die Wahl des DCM finden die Ziffern 11.2.1, 11.2.2, 11.2.3 und 11.2.7 bis 11.2.10 entsprechende Anwendung auf eine solche Ersetzung).

10.3 Wenn ein Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund in Bezug auf das Basis-Clearing-Mitglied -eingetreten ist und fort dauert, kann die Eurex Clearing AG entweder

(i) dies dem Basis-Clearing-Mitglied schriftlich mitteilen („Basis-Clearing-Mitglied-Nachfristerklärung“) und eine angemessene Nachfrist zur Heilung des jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrunds („Basis-Clearing-Mitglied-Nachfrist“), die von der Eurex Clearing AG verlängert werden kann, setzen, oder

(ii) wenn – unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des jeweiligen Einzelfalls – die Einräumung einer Basis-Clearing-Mitglied-Nachfrist unzumutbar wäre oder der jeweilige Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund nicht geheilt werden kann, einem solchem diesem Basis-Clearing-Mitglied eine schriftliche Kündigungserklärung (mit Kopie an den Clearing-Agenten) übersenden (die „Basis-Clearing-Mitglied-Kündigungserklärung“), die das Datum und die Uhrzeit angibt, zu der die Basis-Clearing-Mitglied-Kündigung-Beendigung wirksam wird.

| | |
|--|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 09.01.2017 |
| | Seite 5 |

Wurde der relevante Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund bis zum Ablauf der Basis-Clearing-Mitglied-Nachfrist zur Zufriedenheit der Eurex Clearing AG geheilt, wird die Eurex Clearing AG das Basis-Clearing-Mitglied (und den jeweiligen Clearing-Agenten) hierüber informieren. Wurde der relevante Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund bis zum Ablauf der Basis-Clearing-Mitglied-Nachfrist nicht zur Zufriedenheit der Eurex Clearing AG geheilt, kann die Eurex Clearing AG dem Basis-Clearing-Mitglied eine Basis-Clearing-Member-Kündigungserklärung gemäß Ziffer 10.3 (ii) übersenden.

10.3.1 „Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund“ bezeichnet

- (a) den Eintritt jedes der in Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Abs. (1) bis (11) aufgeführten Ereignisse in Bezug auf das Basis-Clearing-Mitglied mit der Maßgabe, dass Bezugnahmen auf das Clearing-Mitglied als Bezugnahmen auf das Basis-Clearing-Mitglied zu lesen sind;
- (b) den Eintritt jedes der in Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Abs. (1) bis (11) aufgeführten Ereignisse in Bezug auf das Basis-Clearing-Mitglied handelnd als Clearing-Mitglied im Rahmen sämtlicher anderer Grundlagenvereinbarungen, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem Basis-Clearing-Mitglied handelnd als Clearing-Mitglied bestehen;
- (c) dass die Ernennung des Clearing-Agenten gemäß der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung oder die Erteilung irgendeiner Vollmacht durch das Basis-Clearing-Mitglied an den Clearing-Agenten gemäß diesem Abschnitt 6 ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird;
- (d) dass die Eurex Clearing AG eine Clearing-Agent-Lastschriftwiderrufserklärung von dem Clearing-Agenten erhalten hat;
- (e) ein Basis-Clearing-Mitglied-Leistungsstörungsmittlungsereignis, und/oder
- (f) jede Nichtzahlung oder Nichtlieferung durch den Clearing-Agenten in Bezug auf die Beiträge zum Clearing-Fonds, die von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 9.1.1 in Bezug auf das Basis-Clearing-Mitglied bestimmt wurden.

Ein „Basis-Clearing-Mitglied-Leistungsstörungsmittlungsereignis“ tritt ein, wenn der Clearing-Agent die Eurex Clearing AG darüber informiert, dass (i) das Basis-Clearing-Mitglied irgendeine seiner Verpflichtungen gegenüber dem Clearing-Agenten (unabhängig davon, ob solche Verpflichtungen im Rahmen der Basis-Mitglied-Grundlagenvereinbarung entstehen), die der Clearing-Agent als wesentlich einstuft, nicht erfüllt hat und/oder (ii) ein Ereignis eingetreten ist, dass den Clearing-Agenten berechtigt, die bilaterale Vereinbarung zwischen ihm und dem Basis-Clearing-Mitglied zu kündigen. Die Eurex Clearing AG kann sich auf den Inhalt einer solchen Benachrichtigung des Clearing-Agenten verlassen und ist nicht verpflichtet, diesen zu überprüfen.

10.3.2 Vor der Übersendung einer Basis-Clearing-Mitglied Kündigungserklärung in Bezug auf einen Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund, der kein Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund gemäß lit. (a) der Definition von „Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund“ in Verbindung mit Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Abs. (1) (Nichtzahlung; Nichtlieferung von Margin), Abs. (5) (Insolvenzbezogene Ereignisse), Abs. (7) (Aufsichtsrechtliche Maßnahmen), Abs. (9) (Eröffnung eines Sanierungs- oder

| | |
|--|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 09.01.2017 |
| | Seite 6 |

Reorganisationsverfahrens sowie vergleichbare Maßnahmen) und Abs. (12) (Kündigung aus wichtigem Grund) ist, ist die Eurex Clearing AG verpflichtet:

- (a) zu versuchen, das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied hinsichtlich des jeweiligen Ereignisses zu informieren und dieses diesbezüglich zu konsultieren,
- (b) nach Treu und Glauben abzuwägen, ob die Übersendung einer Basis-Clearing-Mitglied Kündigungserklärung unter Berücksichtigung
 - (aa) anderer der Eurex Clearing AG zur Verfügung stehender Maßnahmen (insbesondere der Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gemäß den Regeln des Disziplinarverfahrens (wie jeweils in Abschnitt 1 Ziffer 14.2.1 definiert)),
 - (bb) der Interessen des Basis-Clearing-Mitglieds, und
 - (cc) der Einschätzung, ob der Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzsituation der Eurex Clearing AG oder der ordnungsgemäßen Durchführung des Clearings führt,
 verhältnismäßig sind, und
- (c) sicherzustellen, dass die Entscheidung, die Basis-Clearing-Mitglied Kündigungserklärung zu übersenden, von dem Vorstandsvorsitzenden der Eurex Clearing AG, einem Mitglied des Vorstands der Eurex Clearing AG oder einem anderen, von der Eurex Clearing AG als geeignet eingestuftem leitenden Angestellten genehmigt wurde.

10.3.3 Wenn die Eurex Clearing AG ein Disziplinarverfahren gegen ein Basis-Clearing-Mitglied wegen eines mutmaßlichen Verstoßes (wie in den Regeln des Disziplinarverfahrens definiert) eingeleitet hat, sieht die Eurex Clearing AG, solange das Disziplinarverfahren andauert, von der Übersendung einer Basis-Clearing-Mitglied Kündigungserklärung an dieses Basis-Clearing-Mitglied (oder den in seinem Namen handelnden Clearing-Agenten) auf Grundlage der Fakten, die zur Feststellung des mutmaßlichen Verstoßes durch die Eurex Clearing AG geführt haben, ab.

10.4 Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt ein Basis-Clearing-Mitglied-Insolvenz-Beendigungsgrund ein, endet die Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung mit sofortiger Wirkung zu diesem Zeitpunkt und wird das Clearing neuer Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen des Basis-Clearing-Mitglieds ausgesetzt.

„Basis-Clearing-Mitglied-Insolvenz-Beendigungsgrund“ hat dieselbe Bedeutung wie der Begriff „Insolvenz-Beendigungsgrund“ in Abschnitt 1 Ziffer 7.2.2 mit der Maßgabe, dass Bezugnahmen darin auf das Clearing-Mitglied als Bezugnahmen auf das Basis-Clearing-Mitglied zu lesen sind.

10.5 Basis-Clearing-Mitglied-Beendigung

~~Wenn ein Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstag in Bezug auf eine Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung nach einem Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund eingetreten ist, finden die in Ziffer 10.5 beschriebenen Folgen einer Basis-Clearing-Mitglied-Beendigung Anwendung.~~

| | |
|--|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 09.01.2017 |
| | Seite 7 |

Eine Beendigung der Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung (die „**Basis-Clearing-Mitglied Beendigung**“) tritt ein ~~(a) sofern die Eurex Clearing AG eine Nachfrist gemäß Ziffer 10.2 eingeräumt hat, mit Wirkung zum Ablauf der Nachfrist, wenn der in der Nachfristerklärung angegebene Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund andauert und die Eurex Clearing AG dem Basis-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Agenten mitgeteilt hat, dass dieser Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund nicht bis zum Ablauf der Nachfrist zur Zufriedenheit der Eurex Clearing AG geheilt wurde, oder~~

~~(ba) __ unter den in Ziffer 11.3.2 beschriebenen Umständen, zu dem betreffenden in Ziffer 11.3.2 angegebenen Zeitpunkt; oder~~

~~(eb) __ im Falle des Eintritts eines Basis-Clearing-Mitglied-Insolvenz-Beendigungsgrunds, unmittelbar nach dem Eintritt dieses Grundes; oder~~

~~(c) __-in allen anderen Fällen zu der in der Basis-Clearing-Mitglied-Kündigungserklärung angegebenen Uhrzeit an dem angegebenen Tag~~

~~(der relevante Tag unter (a) bis (c) der Basis-Clearing-Mitglied-Beendigung ist der „Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungstag“ und die jeweilige Uhrzeit der Beendigung ist der „Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungszeitpunkt“).~~

40.510.6 Folgen einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung

Nach Eintritt einer Basis-Clearing-Mitglied-Beendigung ~~tags in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung~~ gelten die folgenden Bestimmungen.

40.5.110.6.1 Beendigung von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen und Rücklieferungsansprüchen

Zum Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungszeitpunkt erlöschen alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) aus Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen unter der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Basis-Clearing-Mitglied, sowie jeder Rücklieferungsanspruch aus der betreffenden Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung (auflösende Bedingung); diese Ansprüche müssen von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungszeitpunkt alle fälligen, aber unerfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die jeweilige Basis-Clearing-Mitglied Margin und Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden durch den Differenzanspruch (wie nachstehend definiert) abgebildet.

40.5.210.6.2 Differenzanspruch

Der Differenzanspruch der Eurex Clearing AG oder des Basis-Clearing-Mitglieds aufgrund der betreffenden Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung wird gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Ende des Letzten Bewertungstages unbedingt und unmittelbar fällig und wird gemäß Abschnitt 1 Ziffer 7.3 (die entsprechend angewendet wird (i) als wäre das Basis-Clearing-Mitglied hinsichtlich

| | |
|--|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 09.01.2017 |
| | Seite 8 |

seiner Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen ein Clearing-Mitglied, (ii) als wären Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen Transaktionen und (iii) als wäre der Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungszeitpunkt der Beendigungszeitpunkt) unter Anwendung der Liquidationspreis-Methode und mit der Maßgabe bestimmt, dass die Beendigungswährung, die zuletzt schriftlich zwischen der Eurex Clearing AG und dem (für das Basis-Clearing-Mitglied handelnden) Clearing-Clearing-Agenten vereinbarte Clearing-Währung ist (jeweils ein „**Differenzanspruch**“).

Der Clearing-Agent hat dem Basis-Clearing-Mitglied die geltende Clearing-Währung mitzuteilen.

10.5.310.6.3 Mitteilung

Die Eurex Clearing AG wird dem Clearing-Agenten und dem Basis-Clearing-Mitglied den von der Eurex Clearing AG in Bezug auf die jeweilige Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung bestimmten Wert des Differenzanspruchs zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald wie vernünftigerweise möglich nach seiner Berechnung mitteilen.

10.5.410.6.4 Zahlung des Differenzanspruchs

Der Schuldner des Differenzanspruchs aus der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Basis-Clearing-Mitglied hat den errechneten Betrag des Differenzanspruchs so bald wie vernünftigerweise möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrags durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 10.65.3 zu zahlen. Falls die Eurex Clearing AG Schuldner des Differenzanspruchs ist, hat die Eurex Clearing AG den errechneten Betrag des Differenzanspruchs gemäß den Anweisungen des Basis-Clearing-Mitglieds zu zahlen.

Der Schuldner des Differenzanspruchs ist nicht verpflichtet Zinsen auf den Betrag des Differenzanspruchs zu zahlen, es sei denn er befindet sich nach Zugang einer Mahnung in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes (wie von der Eurex Clearing AG unter Bezugnahme auf solche Tageszinssatz-Quellen einschließlich solcher Anpassungen, die die Eurex Clearing AG als angemessen erachtet, bestimmt) für die entsprechende Währung des Differenzanspruchs gezahlt.

11 Folgen eines Beendigungsgrundes in Bezug auf den Clearing-Agenten

11.1 Aussetzung oder Einschränkung des Clearings

[...]

11.1.4 Bevor das Clearing neuer Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen beschränkt oder ausgesetzt wird, wird die Eurex Clearing AG, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint, versuchen, den Betroffenen Clearing-Agenten zu konsultieren; die Rechte der Eurex Clearing AG gemäß Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 bleiben unberührt. Die Eurex Clearing AG kann dann nach ihrem freien Ermessen eine Frist einräumen, innerhalb derer der Betroffene Clearing-Agent dem betreffenden Ereignis abhelfen kann.

11.1.5 Bei Eintritt eines Beendigungstages in Bezug auf einen Betroffenen Clearing-Agenten wird die Eurex Clearing AG das Clearing neuer Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im

| | |
|--|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 09.01.2017 |
| | Seite 9 |

Rahmen sämtlicher Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarungen aller Basis-Clearing-Mitglieder des Betroffenen Clearing-Agenten mit Wirkung zum relevanten Beendigungszeitpunkt aussetzen, soweit die Eurex Clearing AG nicht etwas anderes vorsieht.

11.2 Ersetzung des Betroffenen Clearing-Agenten

11.2.1 Ist ein Beendigungstaggrund in Bezug auf einenden-Betroffenen Clearing-Agenten eingetreten, benachrichtigt die Eurex Clearing AG schriftlich

- (i) ___ in Fällen, in denen eine Nachfristerklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach Ablauf des in der Nachfrist-Beendigungs-Erklärung angegebenen Zeitpunkts, r-entsprechenden Nachfrist oder
- (ii) ___ in Fällen, in denen eine Kündigungserklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach dem in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt, oder
- (iii) ___-im Falle eines Insolvenz-Beendigungsgrunds in Bezug auf den Betroffenen Clearing-Agenten, unverzüglich nach dem Beendigungszeitpunkt

~~die Basis-Clearing-Mitglieder des Betroffenen Clearing-Agenten und~~ alle Clearing-Mitglieder, Basis-Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden vom Eintritt des Beendigungsgrunds und dem Beginn des Ersetzungszeitraums gemäß Ziffer 16.1 der Allgemeinen Clearing-Bedingungen (die „**Ersetzungsmittelung**“).

Die Eurex Clearing AG ist auch berechtigt, eine Ersetzungsmittelung bei Eintritt eines der in Ziffer 11.1.1 (i) bis (v) beschriebenen Ereignisse zu übersenden, wenn sie die Übersendung einer Ersetzungsmittelung im Hinblick auf das betreffende Ereignis für angemessen erachtet. Hat die Eurex Clearing AG irgendeine Maßnahme gemäß Ziffer 11.1.1 ergriffen, jedoch noch keine Ersetzungsmittelung abgegeben, ist das von diesen Maßnahmen betroffene Basis-Clearing-Mitglied berechtigt, solange diese Maßnahmen andauern, eine Erklärung über die Wahl der Ersetzung oder eine Erklärung über die Wahl des DCM abzugeben, und die Ziffern 11.2.3 bis 11.2.10 gelten diesbezüglich.

„**Ersetzungszeitraum**“ bezeichnet

- (i) im Falle eines Insolvenz-Beendigungsgrundes in Bezug auf den Clearing-Agenten den Zeitraum ab Eintritt des Insolvenz-Beendigungsgrundes bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag und
- (ii) im Falle eines anderen Beendigungsgrundes in Bezug auf den Clearing-Agenten den Zeitraum ab der Veröffentlichung der Ersetzungsmittelung bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag.

Zur Erleichterung einer Ersetzung kann die Eurex Clearing AG den Ersetzungszeitraum durch Mitteilung an alle Clearing-Mitglieder und die Basis-Clearing-Mitglieder des Betroffenen Clearing-Agenten verlängern.

11.2.2 Jedes Basis-Clearing-Mitglied des Betroffenen Clearing-Agenten kann sich durch Erklärung an die Eurex Clearing AG („Basis-Clearing-Mitglied-Auswahlmitteilung“) vor Ablauf des Ersetzungszeitraums ein Wahlrecht ausüben entscheiden:

| | |
|--|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 09.01.2017 |
| | Seite 10 |

- (i) das Clearing aller seiner Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen der Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung mit einem Ersatz-Clearing-Agenten fortzusetzen (die „~~Erklärung über die Wahl der Ersetzungsauswahl~~“),
- (ii) das Clearing seiner Transaktionen im Rahmen einer Clearing-Vereinbarung gemäß Anhang 1 der Clearing-Bedingungen als Direkt-Clearing-Mitglied fortzusetzen (die „~~Erklärung über die Wahl des DCM-Auswahl~~“), oder
- (iii) seine Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen der Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung zu beenden und glattzustellen (die „~~Erklärung über die Wahl der Beendigungsauswahl~~“).

Sofern der Eurex Clearing AG vor Ablauf des Ersetzungszeitraums keine Basis-Clearing-Mitglied-Auswahlmitteilung zugeht~~Erklärung über die Wahl der Ersetzung oder vor Ablauf des Ersetzungszeitraums eine Basis-Clearing-Mitglied-Auswahlmitteilung zugeht, in der das relevante Basis-Clearing-Mitglied die Beendigungsauswahl trifft, Erklärung über die Wahl des DCM oder Erklärung über die Wahl der Beendigung zugeht~~, findet Ziffer 11.3 Anwendung.

11.2.3 Ersetzungsauswahl

Hat das Basis-Clearing-Mitglied des Betroffenen Clearing-Agenten eine Ersetzungsauswahl getroffen ~~Erklärung über die Wahl der Ersetzung abgegeben und stellt die Eurex Clearing AG bei oder vor Ablauf des Ersetzungszeitraums fest, dass alle sind die~~ Voraussetzungen für die Ersetzung des Clearing-Agenten erfüllt sind, ist der Betroffene Clearing-Agent nicht länger der Clearing-Agent und ~~wird~~ ein anderes Clearing-Mitglied (der „**Ersatz-Clearing-Agent**“) wird der neue Clearing-Agent (eine solche Ersetzung des bestehenden Clearing-Agenten in Bezug auf das Basis-Clearing-Mitglied durch den Ersatz-Clearing-Agenten, die „**Ersetzung**“).

(a) „Voraussetzungen für die Ersetzung des Clearing-Agenten“ bezeichnet alle der folgenden Voraussetzungen:

- (i) der Ersatz-Clearing-Agent ist ein Clearing-Mitglied, das die Zulassungskriterien für Clearing-Agenten gemäß Ziffer 2.2 erfüllt;
- (ii) der Ersatz-Clearing-Agent und das Basis-Clearing-Mitglied haben eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG abgeschlossen oder haben in einer für die Eurex Clearing AG inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form vereinbart, dass die in der den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG als Anhang 11 beigefügten Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung festgelegten Bestimmungen für sie bereits bindend sind und dass sie spätestens fünf (5) Geschäftstage nach Ablauf des Ersetzungszeitraums eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung abschließen werden;
- (iii) der Ersatz-Clearing-Agent und das Basis-Clearing-Mitglied haben in einer für die Eurex Clearing AG inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form vereinbart, dass die unter (ii) genannte Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung alle Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen erfasst, die bei Ablauf des Ersetzungszeitraums oder zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem die Eurex Clearing AG feststellt, dass die Voraussetzungen für die Ersetzung des

| | |
|--|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 09.01.2017 |
| | Seite 11 |

Clearing-Agenten erfüllt sind, auf das Basis-Clearing-Mitglied Eigenkonto des Basis-Clearing-Mitglieds gebucht sind; hiermit erklärt die Eurex Clearing AG ausdrücklich und unwiderruflich ihre Zustimmung zu dieser Vereinbarung;

- (iv~~ii~~) das Basis-Clearing-Mitglied hat der Eurex Clearing AG ausreichende Eligible Margin-Vermögenswerte zur Deckung der Basis-Clearing-Mitglied Margin und der Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin in Bezug auf alle Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, auf die sich die Ersetzung bezieht, zur Verfügung gestellt oder sich in einer für die Eurex Clearing AG inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form verpflichtet, den entsprechenden Betrag an Eligiblen Margin-Vermögenswerten unverzüglich nach der Ersetzung zur Verfügung zu stellen; für diese Zwecke werden alle vor einer solchen Ersetzung tatsächlich gelieferten Eligiblen Vermögenswerte ~~ebenfalls~~ berücksichtigt; und
- (iv) der Ersatz-Clearing-Agent hat den Beitrag zum Clearing-Fonds in Bezug auf seine Funktion als Clearing-Agent des Basis-Clearing-Mitglieds geleistet.

(b) Sind die Voraussetzungen für die Ersetzung des Clearing-Agenten bis zum Ablauf des Ersetzungszeitraums erfüllt, wird die bestehende Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung mit Ablauf des Ersetzungszeitraums ~~oder zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem die Eurex Clearing AG feststellt, dass die Voraussetzungen für die Ersetzung des Clearing-Agenten erfüllt sind,~~ beendet.

(c) Sofern Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren einem im Namen des Clearing-Agenten geführten Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot gutgeschrieben worden sind und das Betroffene Basis-Clearing-Mitglied Eigentum an solchen Wertpapieren hat, wird die Eurex Clearing AG die betreffende Abwicklungsstelle im eigenen Namen oder im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds anweisen, diese Wertpapiere auf das betreffende Konto, das zum einen ein Basis-Clearing-Mitglied-Pfanddepot sein muss und zum anderen entweder von dem Basis-Clearing-Mitglied oder, falls es sich bei dem Konto um ein Konto des Ersatz-Clearing-Agenten handelt, von dem Ersatz-Clearing-Agenten (handelnd im eigenen Namen oder im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds) für die Zwecke der Stellung von Margin zum Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen für die Ersetzung des Clearing-Agenten angegeben wurde, zu übertragen.

Diese Übertragung berührt nicht das der Eurex Clearing AG gewährte Sicherungsrecht an den jeweiligen Wertpapieren. Zudem bevollmächtigt der Clearing-Agent die Eurex Clearing AG hiermit unwiderruflich, alle Handlungen im Namen des Clearing-Agenten vorzunehmen, die die Eurex Clearing AG für die Übertragung der jeweiligen Wertpapiere als notwendig oder zweckmäßig erachtet.

11.2.4 DCM-Auswahl

Hat das Basis-Clearing-Mitglied des Betroffenen Clearing-Agenten eine DCM-Auswahl getroffen und stellt die Eurex Clearing AG bei oder vor Ablauf des Ersetzungszeitraums fest, dass alle DCM-Voraussetzungen erfüllt sind~~Erklärung über die Wahl des DCM abgegeben und sind die DCM-Voraussetzungen erfüllt~~, ist der Betroffene Clearing-Agent nicht länger der Clearing-Agent und übernimmt das Basis-Clearing-Mitglied die Funktion eines Direkt-Clearing-Mitglieds. Die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen werden in die

| | |
|--|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 09.01.2017 |
| | Seite 12 |

Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung ~~eines solchen dieses~~ neuen Direkt-Clearing-Mitglieds einbezogen und ~~die für Direkt-Clearing-Mitglieder geltenden Clearing-Bedingungen fortan finden auf das gelten für ein solches~~ neues Direkt-Clearing-Mitglied ~~Anwendung die für Direkt-Clearing-Mitglieder geltenden Clearing-Bedingungen~~ (die „Ersetzung“).

(a) „DCM-Voraussetzungen“ bezeichnet alle der folgenden Voraussetzungen:

- (i) das Basis-Clearing-Mitglied erfüllt die Kriterien für die Zulassung für Direkt-Clearing-Mitglieder gemäß Ziffer 2 der Allgemeinen Bedingungen und hat dies in einer für die Eurex Clearing AG zufriedenstellenden Form nachgewiesen;
- (ii) das Basis-Clearing-Mitglied hat mit der Eurex Clearing AG schriftlich, in einer für die Eurex Clearing AG inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form vereinbart, als Direkt-Clearing-Mitglied zu handeln;
- (iii) das Basis-Clearing-Mitglied hat mit der Eurex Clearing AG eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG als Anhang 1 beigefügten Form gemäß Anhang 1 abgeschlossen oder hat sich in einer für die Eurex Clearing AG inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form dazu verpflichtet, dass die in der den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG als Anhang 1 beigefügten Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung festgelegten Bestimmungen für sie bereits bindend sind und spätestens fünf (5) Geschäftstage nach Ablauf des Ersetzungszeitraums eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung abschließen wird;
- (iv) das Basis-Clearing-Mitglied (handelnd als Direkt-Clearing-Mitglied) hat der Eurex Clearing AG ausreichende Eligible Margin-Vermögenswerte zur Deckung der Margin und der Variation Margin in Bezug auf alle Transaktionen, auf die sich die Ersetzung bezieht, zur Verfügung gestellt oder sich verpflichtet, den entsprechenden Betrag an Eligiblen Margin-Vermögenswerten unverzüglich nach der Ersetzung zur Verfügung zu stellen; für diese Zwecke werden alle vor einer solchen Ersetzung tatsächlich gelieferten Eligiblen Vermögenswerte berücksichtigt; ~~und~~
- (v) das Basis-Clearing-Mitglied hat den Beitrag zum Clearing-Fonds in Bezug auf seine Funktion als neues Direkt-Clearing-Mitglied geleistet; und-
- (vi) wurden Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren einem im Namen eines Drittparteikontoinhabers geführten Basis-Clearing-Mitglied-Pfanddepot gutgeschrieben, stellt das Basis-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG eine ausreichende Bevollmächtigung durch den Drittparteikontoinhaber zur Verfügung, die die Eurex Clearing AG dazu ermächtigt, die betreffende Abwicklungsstelle anzuweisen, sämtliche auf dieses Basis-Clearing-Mitglied-Pfanddepot gebuchten Wertpapiere auf das relevante Pfanddepot zu buchen, das von dem neuen Direkt-Clearing-Mitglied angegeben wurde (die „Drittparteikontoinhaber-Vollmacht“).

(b) Vorbehaltlich der DCM-Voraussetzungen gemäß Ziffer 11.2.4 (b) (ii) bietet die Eurex Clearing AG dem Basis-Clearing-Mitglied hiermit unwiderruflich an, sämtliche Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, die von der Ersetzung erfasst sind, aus der Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung in die Elementary

| | |
|--|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 09.01.2017 |
| | Seite 13 |

Proprietary-Grundlagenvereinbarung, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem neuen Direkt-Clearing-Mitglied begründet wurde, im Wege der Novation zu übertragen. Das Basis-Clearing-Mitglied stimmt hiermit der Übertragung zu. Die Novation wird mit Ablauf der Ersetzungszeitraums oder zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem die Eurex Clearing AG feststellt, dass die DCM-Voraussetzungen erfüllt sind, wirksam.

- (c) Sind die DCM-Voraussetzungen bis zum Ablauf des Ersetzungszeitraums erfüllt, wird die bestehende Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung und die relevante Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung mit Ablauf des Ersetzungszeitraums oder zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem die Eurex Clearing AG feststellt, dass die DCM-Voraussetzungen erfüllt sind, beendet.
- (d) Sind die DCM-Voraussetzungen bis zum Ablauf des Ersetzungszeitraums oder zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem die Eurex Clearing AG feststellt, dass die DCM-Voraussetzungen erfüllt sind, erfüllt, gelten die folgenden Vorschriften:
- (i) Sämtliche Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen der Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung unterliegen ohne weitere Maßnahmen nicht mehr der Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung und werden Bestandteil der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem neuen Direkt-Clearing-Mitglied begründet wurde. Die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen werden auf das Eigenkonto des neuen Direkt-Clearing-Mitglieds gebucht und begründen Eigentransaktionen.
- (ii) Sämtliche Rücklieferungsansprüche in Bezug auf Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, die tatsächlich als Basis-Clearing-Mitglied-Margin und Basis-Clearing-Mitglied-Variation-Margin im Rahmen der relevanten Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung an die Eurex Clearing AG gezahlt wurden, unterliegen ohne weitere Maßnahmen nicht mehr der Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung und werden Bestandteil der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem neuen Direkt-Clearing-Mitglied begründet wurde.
- (iii) Wurden Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren dem Basis-Clearing-Mitglied-Pfanddepot gutgeschrieben, werden sämtliche dieser Wertpapiere auf das relevante Pfanddepot des neuen Direkten Clearing-Mitglieds gemäß der folgenden Vorschriften übertragen:
1. Wird das Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds geführt, weist die Eurex Clearing AG die betreffende Abwicklungsstelle, entweder im eigenen Namen oder im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds, an, diese Wertpapiere auf das Pfanddepot des neuen Direkt-Clearing-Mitglieds zu übertragen. Das Basis-Clearing-Mitglied bevollmächtigt die Eurex Clearing AG hiermit unwiderruflich, alle Handlungen im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds vorzunehmen, die die Eurex Clearing AG für die Übertragung dieser Wertpapiere als notwendig oder zweckmäßig erachtet.

| | |
|--|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 09.01.2017 |
| | Seite 14 |

2. Wird das Basis-Clearing-Mitglied-Pfanddepot im Namen des Clearing-Agenten des relevanten Basis-Clearing-Mitglieds geführt und das Basis-Clearing-Mitglied hat Eigentum an solchen Wertpapieren, weist die Eurex Clearing AG die betreffende Abwicklungsstelle, entweder im eigenen Namen oder im Namen des Clearing-Agenten, an, diese Wertpapiere auf das betreffende Konto, das ein Basis-Clearing-Mitglied-Pfanddepot sein muss und von dem neuen Direkt-Clearing-Mitglied für die Zwecke der Stellung von Margin zum Zeitpunkt der Erfüllung der DCM-Voraussetzungen angegeben wurde, zu übertragen. Diese Übertragung berührt nicht das der Eurex Clearing AG gewährte Sicherungsrecht an den jeweiligen Wertpapieren. Zudem bevollmächtigt der Clearing-Agent die Eurex Clearing AG hiermit unwiderruflich, alle Handlungen im Namen des Clearing-Agenten vorzunehmen, die die Eurex Clearing AG für die Übertragung der jeweiligen Wertpapiere als notwendig oder zweckmäßig erachtet.

3. Wird das Basis-Clearing-Mitglied-Pfanddepot im Namen eines Drittparteikontoinhabers geführt, weist die Eurex Clearing AG die betreffende Abwicklungsstelle, entweder im eigenen Namen oder im Namen des Drittparteikontoinhabers, gemäß der Drittparteikontoinhaber-Vollmacht an, diese Wertpapiere auf das betreffende Pfanddepot des neuen Direkt-Clearing-Mitglieds zu übertragen.

11.2.5 Sind weder die DCM-Voraussetzungen und noch die Voraussetzungen für die Ersetzung des Clearing-Agenten bis zum Ablauf des Ersetzungszeitraums erfüllt, findet Ziffer 11.3 Anwendung.

11.2.6 Jedes Basis-Clearing-Mitglied kann vorab durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG einen anderen Clearing-Agenten als potentiellen Ersatz-Clearing-Agenten bestimmen. Der so bestimmte Clearing-Agent ist nicht verpflichtet, einer Ersetzung zuzustimmen. Die Eurex Clearing AG kann zusätzliche oder alternative Verfahren für die Übertragung von Vermögensgegenständen vorsehen, sofern sie dies unter Berücksichtigung des jeweils anwendbaren Rechts für die Durchführung einer solchen Ersetzung für erforderlich erachtet.

~~11.2.7 Wenn Eligible Margin Vermögenswerte in Form von Wertpapieren einem im Namen des Clearing-Agenten geführten Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot gutgeschrieben worden sind und das Betroffene Basis-Clearing-Mitglied Eigentum an solchen Wertpapieren hat, hat die Eurex Clearing AG die betreffende Abwicklungsstelle anzuweisen, solche Wertpapiere auf das betreffende Konto bzw. die betreffenden Konten, die (i) im Falle einer Ersetzung gemäß Ziffer 11.2.3 von dem Ersatz-Clearing-Agenten (handelnd im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds) für die Zwecke der Stellung von Basis-Clearing-Mitglied Margin zum Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen für die Ersetzung des Clearing-Agenten oder (ii) im Falle einer Ersetzung gemäß Ziffer 11.2.4 von dem neuen Direkt-Clearing-Mitglied für die Zwecke der Stellung von Margin zum Zeitpunkt der Erfüllung der DCM-Voraussetzungen angegeben worden sind, zu übertragen. Diese Übertragung berührt nicht das der Eurex Clearing AG gewährte Sicherungsrecht an den jeweiligen Wertpapieren. Zudem bevollmächtigt der Clearing-Agent die Eurex Clearing AG hiermit unwiderruflich, alle Handlungen im Namen des Clearing-Agenten~~

| | |
|--|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 09.01.2017 |
| | Seite 15 |

~~vorzunehmen, die die Eurex Clearing AG für die Übertragung der jeweiligen Wertpapiere als notwendig oder zweckmäßig erachtet.~~

11.2.78 In Bezug auf jede Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung, auf die sich die Ersetzung bezieht, hat die Eurex Clearing AG:

- (i) im Falle einer Ersetzung des Betroffenen Clearing-Agenten durch einen Ersatz-Clearing-Agenten ein neues Basis-Clearing-Mitglied Eigenkonto und ein neues Internes Basis-Clearing-Mitglied Margin-Konto zu eröffnen und die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, die Basis-Clearing-Mitglied Margin und die Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin auf dem neuen Basis-Clearing-Mitglied Eigenkonto bzw. dem neuen Internen Basis-Clearing-Mitglied Margin-Konto zu verbuchen; und
- (ii) wenn das Basis-Clearing-Mitglied ein Direkt-Clearing-Mitglied wird, die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, die Basis-Clearing-Mitglied Margin und die Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin auf dem Eigenkonto bzw. dem Internen Elementary Proprietary Margin-Konto des neuen Direkt-Clearing-Mitglieds zu verbuchen.

Die entsprechenden Vermögenswerte stellen Basis-Clearing-Mitglied Margin und Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds bzw. Elementary Proprietary Margin und Elementary Proprietary Variation Margin des neuen Direkt-Clearing-Mitglieds dar.

11.2.89 Während des Ersetzungszeitraums:

- (i) ist das Clearing von neuen Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen jeder Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung der Basis-Clearing-Mitglieder des Betroffenen Clearing-Agenten ausgesetzt, es sei denn die Eurex Clearing AG gestattet etwas anderes;
- (ii) werden sämtliche Rücklieferungsansprüche der Basis-Clearing-Mitglieder des Betroffenen Clearing-Agenten in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied Margin in Form von Geld und die Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin gestundet; und
- (iii) ist die Eurex Clearing AG nicht verpflichtet, Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin gegenüber den Basis-Clearing-Mitgliedern des Betroffenen Clearing-Agenten zu stellen.

11.2.910 Im Falle einer Ersetzung wird die Eurex Clearing AG, unverzüglich nach Erhalt der Beiträge zum Clearing-Fonds vom Ersatz-Clearing-Agenten bzw. dem neuen Direkt-Clearing-Mitglied, diejenigen Beiträge des Betroffenen Clearing-Agenten zum Clearing-Fonds freigeben, die dem Betroffenen Clearing-Agenten als Clearing-Agenten für das Basis-Clearing-Mitglied zuzurechnen sind.

11.3 Beendigung einer Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung

11.3.1 Bei Eintritt eines Beendigungsgrunds oder eines Insolvenz-Beendigungsgrunds in Bezug auf den Clearing-Agenten, sofern noch keine Ersetzung gemäß Ziffer 11.2 abgeschlossen wurde, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung (einschließlich der Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung) durch Übermittlung einer Basis-Clearing-Mitglied

| | |
|--|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 09.01.2017 |
| | Seite 16 |

Kündigungserklärung, die das Datum und die Uhrzeit angibt, zu der die Kündigung erfolgt, an das Basis-Clearing-Mitglied (mit Kopie an den Betroffenen Clearing-Agenten) zu kündigen.

11.3.2 Die betreffende Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung wird auch beendet:

- (i) mit Wirkung zum Ablauf des Ersetzungszeitraums, wenn ~~das relevante Basis-Clearing-Mitglied keine Ersetzungsauswahl oder keine DCM-Auswahl er Eurex Clearing AG vor Ablauf des Ersetzungszeitraums keine Erklärung über die Wahl der Ersetzung und keine Erklärung über die Wahl des DCM zugegangen ist~~ getroffen hat;
- (ii) mit Wirkung zum Ablauf des Ersetzungszeitraums, wenn ~~das relevante Basis-Clearing-Mitglied eine Ersetzungsauswahl oder eine DCM-Auswahl getroffen hat~~ der ~~Eurex Clearing AG eine Erklärung über die Wahl der Ersetzung oder eine Erklärung über die Wahl des DCM zugegangen ist~~, aber die Voraussetzungen für die Ersetzung des Clearing-Agenten oder die DCM-Voraussetzungen vor Ablauf des Ersetzungszeitraums nicht erfüllt sind;
- (iii) wenn ~~das relevante Basis-Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG~~ vor Ablauf des Ersetzungszeitraums eine ~~Erklärung über die Wahl der~~ Beendigungsauswahl ~~erhalten~~ getroffen hat, mit Wirkung zum Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung über die Wahl der Beendigung bei der Eurex Clearing AG.

[...]
